

Ferdinand III., Heiliges Römisches Reich, Kaiser

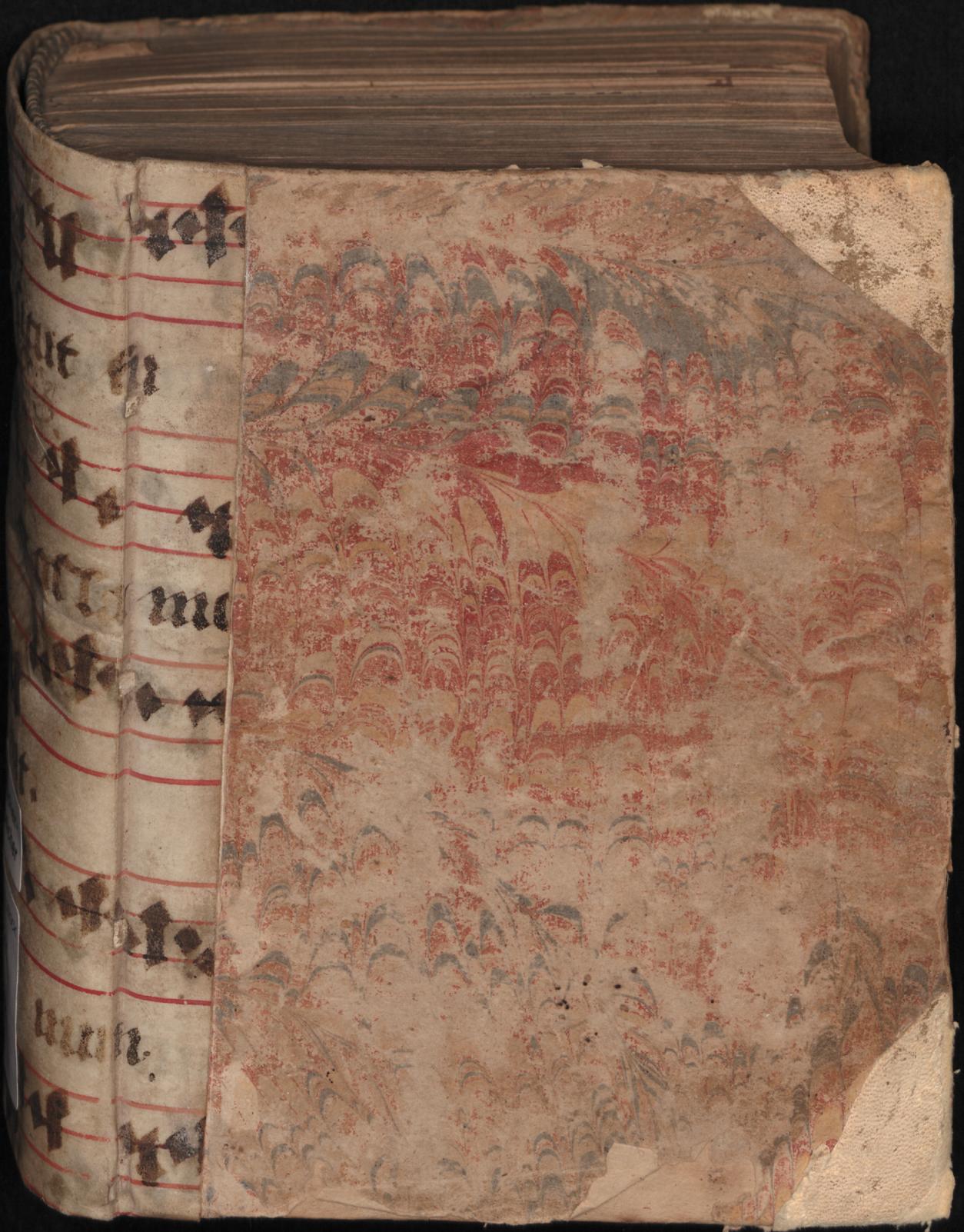
**Ernstes Mandat/ Welches die Röm. Keyserl. auch zu Ungarn und Böheimb
Königl. Majest. an die Unterthanen des Ertzhertzogthumbs Oesterreich/ Unter
und Ob der Ens/ wegen außschaffung der Evangelischen/ und verboth wegen
Lesung derer Bücher und singung selbiger Lieder publiciren lassen : Sub dato
Wien den 14. Januarii 1645.**

[S.l.], 1645

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747427968>

Druck Freier  Zugang





10 ~~8291~~

~~Handwritten text, possibly a title or description, which is mostly illegible due to fading and bleed-through.~~

3. 2. 67

1399.

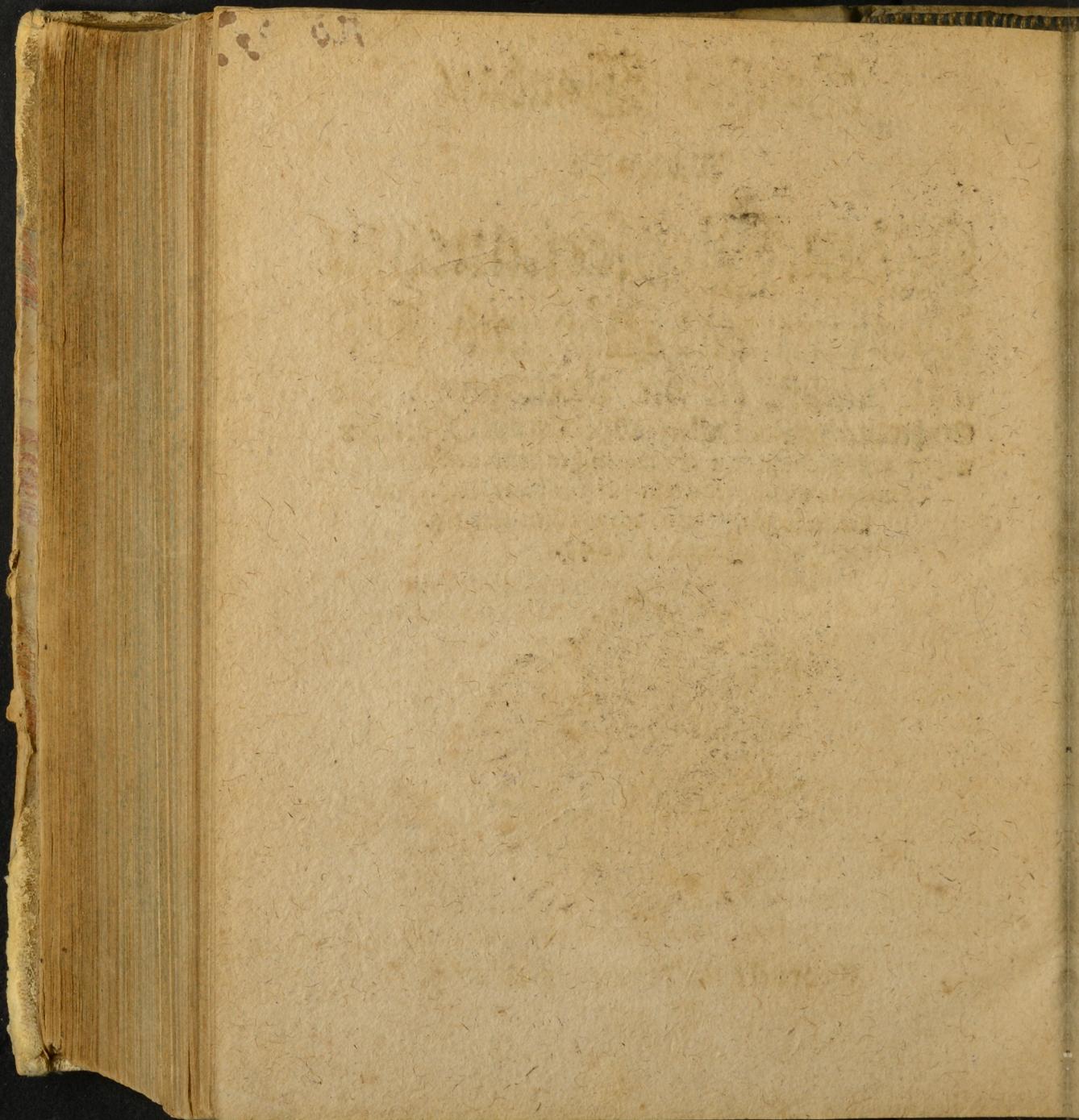
Ernstes Mandat/

Welches die

Röm. Keyserl. auch zu
Ungarn und Böhemb Kön-
nigl. Majest. an die Vnterthanen des
Erzherzogthums Oesterreich/Unter und Ob der Ens/
wegen außschaffung der Evangelischen/ und verbotz wegen
Lesung derrer Bücher vnd singung selbiger Lieder pub-
licken lassen. Sub dato Wien den 14.
Januarij 1645.



Gedruckt im Jahr / 1 6 4 5.





Der Ferdinand

der Dritte/2c. Entbieten

N. Allen vnd jeden Unsern

Landleuten/auch sonst allen Unter-
thanen in Städten/Märkten/Fliecken/vnd auff dem
Rand unsern Erzherzogthums Oesterreich / vnter
vnd ob der Enn / so vnser vhralten / waren Römischen
Catholischen / Apostolischen allein seligmachenden
Religion / biß dato noch nicht zugethan seyn / vnser
Gnad vnd alles Guts / Ihr habt auch gehorsambist
wohl zu erinnern / was massen in Gott allerseeligst
ruhendes höchstgeheurer vnd geliebster Herr Vater
Keyser Ferdinand der Ander Christmildister Ka-
denckens / noch hervor / sonderlich vnter dem dato den
7. Aprilis Anno 1634. durch außgangenes Gene-
ralmandat ernstlich befohlen / daß ihr euch des lesens
der Seculischen Bücher / sampt den außlauff vnd be-
such ewres vnCatholischen Exercitij Religionis , vnd
was deme sonst mehrers anhängig / gänzlich vnd ab-
ledings / wie auch männiglich / so wohl Catholisch o-
der vnCatholisch des Fleischspessens vnd Essens / an-
denen gebottenen Abstinenz vnd FastTagen sich ge-
wisslich enthalten sollen. Wann wir aber mit son-
dern Dignaden vernehmen / wie daß solches alles von
vielen aus euch denen Landleuten / auch andern Edlen /
N ij Da.

Edelen / Bürgern und Bauersleuten / auch dines
Weibes Personen / gleichsam ohne schew abermals
straffundossig zu wieder gelibt / vnd gemelte Keyserli-
che Mandata verächtlich briggesezt worden / welchen
Ungehorsam Wir als regierender Herr vnd Land
des Fürst weltes kelnes w:ge gesonnen / sondern vber
vorgedachten Mandatis fleiß vnd fest hand zu haben /
vnd mit gebührenden ernstlichen einsehen / gegen der-
nen Übertretern fürzugehen entschlossen seyn / Als
haben Wir htermit obig gedachtes GeneralMandat
allerdings erfrischen vnd bekräften wollen / Euch obr
bekannt allen vnd jeden Landleuten / auch andern
Edlen vnd InEdlen / Bürgern vnd Bauersleuten /
Knecht vnd Weibes Personen htermit gnädigst vnd
erfftlich befehltend / daß Ihr euch nun hinfürs vor
dats diß vnser wiederholt : vnd erfrischen General
Mandats bey dermeldung vnser zu End bekantden /
gewiß vnd vnaufbleiblichen Straff des seenern auß-
lauff / Außreisen vnd Besuch des fremdden vnd der
Römischen Catholischen Religion nicht zugethan /
Gretisch oder InCatholischen Exeritij, In : vnd
außer Landes / an was Orthe auch auff was prätept
vnd Wege es nur immer durch euch oder durch die ew-
rigen beschehen könte / oder möchte / wie auch des vor
diesem vnd hienit abermals scharff verbotenen Sin-
gen vnd Lesen der Gretischen PostillPredige vnd an-
dern von der Catholischen Kirchen verworffen / ge-
druckt vnd geschribenen Bücher / wie die gleich Nah-
men haben / sampt denen bey euch in schwang geben-
den an dincn abstinenz vnd andern gebottenen Fast-
tagen / vnzulässigen Fleischspeisen / vnd Effens / vnd
ebener

ebener massen des heimblichen in dis Land heroff
fähr: vnd bringens der Predicanten zu allen zeiten
gewiß vnd unfehlbarlichen enthaltit / in gleichen ewer
in sängster Psefation vortheilhaftigen verhalten oder
hernach bekommen so wohl geschriebene als gedruckte
vnd Catholische Bücher denen Ordinarij dieser Lande
de oder ewren odemlichen leingefayten Catholischen
Pfarherren / alß bald nach publicierung dieß vnser
Mandats wüchlich angehöndiget zu stellen vnd weiter
dren nichts verhalten / also auch eben so wenig / auch
an denen gebottnen Feyer: vnd Sontagen aller
hand Arbeit / wie die Nahmen hat / zu Saß vnd Geld
gemüßlichen freyer nicht mehr gebraucht / absonder
lich aber weil stärk ombe / daß eeliche von euch Land
leuten / vnd andern so Land Säter vnter der Ens be
sigen / die feynigen Dnterthanen welche im Lande der
Religion halber abziehen / gleich an denen Grenzen
des Landes auffgenommen / wie auch eeliche an denen
Dnter Oesterreichischen Grenzen wohnende / so in
Oesterreich ob der Ens gipfarret / von den Gottes
diensten ab: oder doch nicht darzu gehalten werden
sollen / daß ihr bemeldten Emigranten keinen weiter
auffnehmet / auch die allbereit auffgenommene / ent
weder zur bekehrung bringet / oder wüchlich wieder
abshaffet / im abefgen die Dnterthanen / daß si sich
hinshero allezeit an deme Sonn: vnd Feiertagen /
bey ihrem ordentlichen Catholischen Pfarherren ein
stellen / mit Ernst vnd Geraff anhalten / vnd also die
sem vnsern Keyserl. vnd Landes Fürstl. ernstlichen
Befelche seines gongzen Inhaltes vnd Begeiß / alles
ding vnverbrüchlichen nacht. mit / vnd gelebet / Die
N III abet

aber / die Ihr die Emigration allbereit vorgekommen
ohne vnsern ordentlichen Passbelleff der Verwilli-
gung von vnserer NiederOesterreichischen Regie-
rung weder in das vnser Erzhertzogthumb noch
auch ob der Ens zukommen untertuehet / da sich aber
hierüber wieder versehen / ein oder mehr auß euch
was Wörden oder Standes / von Mannes vnd Weibs-
Personen / wie die auch immer seyn möchten weiter
ungehorsamb / vnd widerseztlich erzigen / der oder
dieselben sollen in Krafft ditz vnser Kayserl. vnd Lan-
des Fürstl. GeneralMandats gauch vnversponet wes
Standes / wie oben gemeldt / so viel als ob denen
abstinenz vnd andern gebottenen Fasttagen fernet
Fleischspeisen vnd Essen (es were dann daß each sol-
ches von der Bischoflichen Obrigkeit aus gewissen Ur-
sachen verwilliget were) wie ingleichen das vortel-
haffte verrecken oder verhalten / auch Lesen vnd
Singen / deren von der Catholischen Kirchen verworf-
fenen / geschriebenen vnd gedruckten Büchern / so
wohl die Sonn- vnd Feyertägliche Hand : vnd al-
ler andern Arbeit gelanget / an Leib vnd Satt gewis-
lichen gestraffe / die senigen aber / so sich des Anflauff
vnd Besuchs des vnCatholischen Exercitij Religionis
beherberg oder heimlichen herela führung vñ brin-
gung der Predicaaten oder angemesten noch weiter
gebrauchen / sollen ohn einzigen Respect vnd ansehen
der Personen / aus vnsern Erzhertzogthumb Oester-
reich vnter vnd ob der Ens vnd fernern allen Landen /
vnserem Königreich vnd Landen auff ewig ab vnd
aufgeschafft / auch alle Ihr Saab vnd Bäter / ligend
oder fahrend / wie die Nahmen haben mögen / nichts
davon

Dabon aufgenommen/verwärtet vnd zuhander ver-
fere Cammer eingezogen / die übrigen Oberretter
nach beschaffenheit ihrer Mißhandlung empfindlich
abgestrafft werden/Befale wir dann auff ein oder an-
dern Verächter vnd Oberretter / nicht allein durch
gewisse Personen ein fleißiges wachendes Aug vnd
gute Aufficht/zuhaben / allbereit gewisse Fürsch :
vnd Bestellung thun lassen / Sondern wir gebietzen
euch all vnsern Städte / Märkten auch Landesger-
ichten / vnd sonst männiglich / dißfalls ihr fleißi-
ges auffmercken zuhaben/vnd wann sie ein oder ander
rer Person/was Standes die auch seyn/so diesem vn-
sern Generalmandato zuwider thäte erklähen / sol-
chen alsobalden vnser Oesterreichischen Regierung
anzujelgen / derventwegen den jenigen / auff dessen
Denunciacion/eine Straff etalompf/jedeomal der deli-
te oder nach gelegenheit der Umstände / der vierdte
Theil derselben zu etlicher ergantzung gefolgt/ von einem
Confiscation aber eine stattheltliche compens ertheilt wer-
den solle / Doch wollen wir den jenigen / welche der
Orthen/wo das Catholische Exercitium gehalten wird/
zureisen haben/das sie von ihrer vorgesetzten Obrig-
keiten glaubwürdigen Schein oder Patent/darin die-
Orsach ihres dahin reifens / vermeldet sey / nehmen/
hiermit genädigst bewilliget haben / Wuffer dessen a-
der Ihr obgemeldte Obrigkeiten / deren keinen
durchpassiren / sondern sie mit Arrest auffhalten /
vnd vnser NiederOesterreichischen Regierung anzei-
gen : Habet darnach Ihr euch sämpflich/vnd ein jedes
in sonderheit zu endlicher Verwarnung zu richten !
So

Es bestehet auch hiesan unser gnedigst gemessenes
erzehliger Will und Meinung. Geben in unser Stadt
Wien / den 14. Monats Tag Januarij / Lauff und
Wirtzschafft / In unser Reichs des Römischen im
Kraundten / des Hungarischen in Zwanzigstun /
des Böhmtischen in Achtzehnden
Jahre.







the scale towards document

heimlichen in die Land bereit
der Predicanten zu allen zeit
welchen enthaltet / in gleichen ewig
in vortheilhaftigen verhalten oder
ne so wohl geschriebene als gedruck
Bücher denen Ordin. die dieser Land
welchen eingekaufte Catholischen
sald nach publicierung dieß vnfers
hangehänget / zu stellen und weiter
altes / also auch eben so wenig / auch
nen Feyer : und Sontagen aller
die Mahnen hat / zu Kauf und Geld
e nicht mehr gebraucht / absonder
ombe / das selbige vor auch Land
in so Land Bäter vnter der Ens be
Baterhanen welche im Lande der
abziehen / gleich an denen Grenzen
anommen / wie auch selbige an denen
bischen Grenzen wohnende / so in
er Ens gepfarret / von den Sotteo
e doch nicht dazu gehalten werden
bemelbten Emigranten keinen weiter
die allbereit auffgenommene / ent
rung bringet / oder wärcklich wieder
etgen die Bnterhanen / das sie sich
an deme Sonn : und Feiertagen /
elichen Catholischen Pfarrherren ein
f und Straff anhaltet / und also die
serl. und Landes Fürstl. ernstlichen
ganzen Inhaltes und Begeliffe / aller
elichen nach kömmt / und gelebet / Die
A III abet